

Zeitfenster zum AO-SF-Verfahren

Zeitfenster	Verfahrensschritte	Besonderheiten
zwischen Sommerferien und Herbstferien	<p>Es werden keine Verfahren eröffnet. Eingehende Anträge werden i.d.R. erst in den Herbstferien eröffnet.</p> <p>Es wird auch i.d.R. nicht getestet.</p>	<p>Ausnahmen können natürlich in Absprache mit den Schulpfändinnen und Schulpfänden vereinbart werden.</p>
Oktober/ November/ Dezember	<p>Anträge auf Verfahrenseröffnung für Schulpfändinnen und Schulpfänger sollten möglichst im Anschluss an die Anmeldegespräche der Grundschulen gestellt werden, spätestens aber bis zum 15.01. eines Jahres. Bitte warten Sie nicht die Schuleingangsuntersuchungen durch die SchulpfändInnen ab! Bei Risikokindern besteht über die Grundschule auch die Möglichkeit zur Anmeldung zu einem vorgezogenen Untersuchungstermin.</p>	
Januar/Februar	<p>Anträge auf Eröffnung des Verfahrens für einzuschulende Kinder müssen mit den notwendigen Unterlagen spätestens bis zum 15.01. im Schulamt vorliegen (für Schulpfändinnen und Schulpfänger der Primar- und Sekundarstufe I bis spätestens 15.03.)!</p> <p>Anträge, die erst später eingehen, werden ggf. erst in den Herbstferien des folgenden Schuljahres eröffnet.</p>	<p>Nähere Informationen dazu sind unter den allg. Hinweisen für LehrerInnen und Lehrer zu finden.</p>
Februar bis zu den Sommerferien	<p>In dieser Zeit erfolgen die sonderpädagogischen Überprüfungen und die Gutachtenerstellung.</p>	
Osterferien bis Ende Sommerferien	<p>Anhörungsgespräche im Schulamt. Erstellen der Bescheide. Bearbeitung der Klageverfahren.</p>	
bis zu den Osterferien	<p>Anträge auf Wechsel von Förderschwerpunkt und Förderort</p>	